

1. Im Dorfgebiet-MD- (§ 5 BauNVO) sind Anlagen nach Abs. 2 Nr. 10 BauNVO (Tankstellen), im gesamten Geltungsbereich Intensiv-Viehhaltungen wie Schweinemästereien, Bühnerfarmen u. dgl. allgemein unzulässig.
2. Für das Maß der baulichen Nutzung gelten grundsätzlich die Höchstwerte der GRZ und GFZ nach § 17 BauNVO, jedoch dürfen die durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen nicht überschritten werden. In begründeten Fällen sind Ausnahmen nach § 31 (1) BBauG zulässig.
3. Nebenanlagen gem. § 14(2) BauNVO wie Anlagen und Einrichtungen der Energie- u. Wasserversorgung sowie Entsorgungsleitungen sind allgemein zulässig, auch soweit für diese im Bebauungsplan keine Flächen festgesetzt sind.
4. Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen anzuordnen; der Abstand zwischen Garagenfront und Straßenbegrenzungslinie muß mind. 5,00 m betragen. Ausnahmen nach § 31(1) BBauG sind zulässig.
5. Die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen ist nach Bepflanzungsplänen durchzuführen, die mit der Unteren Landespflegebehörde abzustimmen sind:
 - a) Ausbau und Grüngestaltung des Dorfplatzes;
 - b) Erweiterung des Friedhofes;
 - c) Beschattungsbäume für Parkplatz;

- Die unbebauten Flächen der privaten Grundstücke zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den Gebäuden sind als Ziergärten anzulegen, die rückwärtig liegenden Flächen als Wohn- oder Nutzgärten. Je 500 qm Grundstücksfläche ist mind. 1 großkroniger Laubbaum zu pflanzen.
6. Im Bebauungsplan festgelegte Sichtfelddreiecke auf öffentlichen oder privaten Grundstücken, sind von jeglicher sichtbehindernden Anlage oder Bepflanzung über 0,80 m freizuhalten.
7. In der Bauzone 1 sind Neu- oder Umbauten in Bezug auf ihre äußere Gestaltung, Dachform, Dachneigung und Deckungsart mit der vorhandenen Nachbarbebauung abzustimmen.
8. In den Bauzonen 2 und 3 sind zulässig:
 - a) Traufhöhe max. 4,50 m;
 - b) Dachaufbauten: Gesamtlänge höchstens 2/3 der Trauflänge; Ortgangsabstand mind. 1,50 m;
 - c) Dacheindeckung: schieferfarbiges Material;
9. Garagen auf gemeinsamer Grenze sind in ihrer äußeren Gestaltung aufeinander abzustimmen und mit einem Flächdach zu versehen. Jeweils die zuerst errichtete Garage ist maßgebend für die folgenden.
10. Im Vorgartenbereich der Bauzone 1 sind Einfriedigungen denen der bereits bebauten Grundstücke anzupassen; in den Bauzonen 2 u. 3 sind zulässig Zäune aus Holz u. Metall oder Hecken. An den seitlichen u. rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind allgemein zulässig Zäune aus Holz und Maschendraht oder Hecken.

S. Hund
V. 14.